

Satzung Chorios Gesangverein Vörstetten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Chorios Gesangverein Vörstetten e.V.**

Der Sitz des Vereins ist in 79279 Vörstetten. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg, vormals Emmendingen, mit der VR Nummer 260235 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesanges. Dazu können innerhalb des Vereins mehrere Chorgruppen bzw. Abteilungen nebeneinander bestehen oder gebildet werden.

Zur Erreichung dieser Zwecke halten die Chöre regelmäßig Chorproben ab, veranstalten Konzerte, organisieren musikalische Veranstaltungen und stellen sich damit auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft in internationalen, nationalen und regionalen Verbänden und Vereinen, deren Vereinszweck denen des Chorios Gesangvereins Vörstetten e.V. nicht widerspricht, beantragen und Mitglied werden. Der Verein ist bereits Mitglied bei:

- a) Deutscher Chorverband e.V.
- b) Badischer Chorverband e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv am musikalischen Vereinsleben teilnehmen. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein.

Außerordentlich Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins. Passives Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein, welche die Bestrebungen des Vereins ideell oder materiell fördern und unterstützen will.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner ordentlichen Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderen persönlichen oder familiären Gründen. Während des Ruhens einer Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss vom Vorstand nicht begründet werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

§ 7 Wechsel und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann gewechselt werden von

- a. ordentlicher (aktiver) zu außerordentlicher (passiver) Mitgliedschaft,
- b. außerordentlicher (passiver) zu ordentlicher (aktiver) Mitgliedschaft.

Der Wechsel muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende mitzuteilen. Der Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft kann nach Erklärung sofort erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein,
- b) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich; ebenfalls der Austritt von außerordentlichen Mitgliedern. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von diesem Einspruchsverfahren keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass auch eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

Alle aktiven Mitglieder sollen an den Chorproben teilnehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins beteiligen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen, aussetzen oder stunden.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands,
- g) Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 und § 7 dieser Satzung,
- h) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt oder der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Vörstetten – Amtsblatt einberufen. Auswärts wohnende Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

Jedes Mitglied kann schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Für diesen Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Bekanntgabe hinzuweisen.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung einen Wahlleiter, dieser führt die Wahlen durch.

Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder gegenüber der Sitzungsleitung verlangt wird.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

Zum Vorstand gehören:

- a) mindestens ein bis maximal drei Vorsitzende; bei nur einem 1. Vorsitzenden zusätzlich einem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- b) mindestens ein bis maximal drei Schriftführer
- c) mindestens ein bis maximal drei Kassierer
- d) Beisitzer: bestehend aus mindestens zwei aktiven Mitgliedern der Chöre.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand grundsätzlich im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand bis zur Nachwahl in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen und kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einberufung erfolgt durch einen der Vorsitzenden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Des Weiteren hat eine Einberufung zu einer Vorstandssitzung zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder weiteren Gremien angehören.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenprüfung und Überprüfung des Belegwesens verpflichtet.

Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Vörstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege des Chorgesangs zu verwenden hat.

§ 15 Aufwandsersatz

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

§ 16 Datenschutz

Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sind als Anhang dieser Satzung beigelegt.

§ 17 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung, verabschiedet am 11. März 2008 und geändert am 07. März 2017, verliert ihre Gültigkeit. Die vorliegende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 19. März 2019 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift der Vorsitzenden

Inge Mais-Kemmler

Anette Neef

Priska Stopper

Eintrag ins Vereinsregister: 06.06.2019